Beglaubigte Abschrift

VG 1 L 422/21



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis),
vertreten durch den Vorstand,
Ruppiner-See-Straße 27, 13599 Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Hacker Rechtsanwaltskanzlei,
Lohengrinstraße 12 A, 14109 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Polizei Berlin
Justiziariat,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts [redacted]
den Richter am Verwaltungsgericht [redacted]
den Richter [redacted]

am 27. August 2021 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Untersagungsverfügung vom 26. August 2021 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Untersagungsverfügung vom 26. August 2021 wiederherzustellen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, weil der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere verfügt die Antragstellerin auch über das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar genügt der per einfacher Mail erhobene Widerspruch nicht der nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgeschriebenen Form. Die Untersagungsverfügung wurde der Antragstellerin am 26. August 2021 bekanntgegeben. Insofern kann ein formgerechter Widerspruch noch innerhalb der Widerspruchsfrist erhoben werden (ständige Rechtsprechung der Kammer, zuletzt Beschluss vom 4. Juni 2021 – 1 L 286/21).

Der Antrag ist auch begründet.

Entfaltet ein Rechtsbehelf wegen einer behördlichen Anordnung des Sofortvollzugs keine aufschiebende Wirkung, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO wiederherstellen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Bei der vom Gericht im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens zu treffenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids (Vollzugsinteresse) und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs (Aussetzungsinteresse) sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigten.
Die Anwendung dieser Grundsätze ergibt im vorliegenden Fall ein Überwiegen des Interesses der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

des Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung. Nach der im Eilrechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich der angegriffene Bescheid des Antragsgegners als offensichtlich rechtswidrig, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot nicht gegeben sind.

1. Rechtsgrundlage der Untersagung ist § 14 Abs. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE). Danach kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahme erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Vorschrift, die § 15 Abs. 1 VersammlG ersichtlich nachgebildet ist, setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich namentlich aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben (siehe hierzu Gesetzesbegründung des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 18/2764, S. 39 f.), in Landesrecht um. Deshalb ist es zulässig, zur Auslegung des § 14 Abs. 1 VersFG BE auf die Literatur und Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 VersammlG zurückzugreifen. Der Antragsgegner hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 VersFG BE hier zu Unrecht bejaht.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Es steht im Grundsatz außer Zweifel, dass zu dessen Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können. Insoweit trifft den Staat überdies eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 26 VvB in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu

bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (BVerfG, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20, juris, Rn. 16).

Gemessen daran besteht bei der Durchführung der Versammlung der Antragstellerin voraussichtlich keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Gefahrenprognose des Antragsgegners trifft keine hinreichenden Feststellungen für die Einschätzung, dass die Antragstellerin die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen nicht einhalten wird. Der Antragsgegner bezieht sich auf seine bisherigen Erfahrungen aus Veranstaltungen seit August 2020, die dem Bereich der „Querdenker“ und „Corona-Kritikern“ zuzuordnen sind. Die Annahme einer unmittelbaren Gefahr stützt er dabei vor allem auf eine zu erwartende Missachtung der Hygieneschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer grundsätzlich kritischen Haltung gegenüber den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie. Hierbei stellt der Antragsgegner insbesondere auf die Gesamtlage am Wochenende des 28. und 29. August 2021 ab, wonach eine Vielzahl von Veranstaltungen angemeldet wurden, die sich thematisch gegen die Coronaschutzmaßnahmen richten. Gleichermaßen nimmt er die starke Mobilisierung in der Szene der „Corona-Kritiker“ in Bezug. Maßgeblich für seine Einschätzung ist, dass von den Teilnehmenden der verschiedenen Veranstaltungen insgesamt davon auszugehen ist, dass diese den Hygieneschutzmaßnahmen nicht Folge leisten werden. Der Antragsgegner hat damit aber keinen konkreten Bezug zur Versammlung der Antragstellerin aufzeigen können. Soweit er geltend macht, dass die Antragstellerin thematisch gleichgelagerten Versammlungen ein Forum biete, genügt dies nicht für die Annahme einer unmittelbaren Gefahr durch die Versammlung der Antragstellerin. Ergibt sich aus dem Verhalten anderer Versammlungen oder deren Teilnehmer eine Gefahr, so muss der Antragsgegner gegen diese einschreiten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 VersFG BE). Aus dem angefochtenen Bescheid ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner auch hinsichtlich der Antragstellerin bereits einschlägige Erkenntnisse gesammelt hat oder sonst Umstände vorliegen sind, welche für die Annahme einer unmittelbaren Gefahr sprechen. Auch mit seinem weiteren Vortrag im Rahmen der Antragserwiderung, eine zu erwartende Missachtung der Hygienemaßnahmen durch die Antragstellerin ergebe sich aus deren Versammlungen vom 4. und 31. Juli 2021, greift er nicht durch. Hinsichtlich der Versammlung der Antragstellerin am 4. Juli 2021 trägt der Antragsgegner zwar zutreffend vor, dass es zu Verstößen gegen die Hygieneschutzmaßnahmen gekommen ist und insgesamt 47 Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes und 9 Strafanzeigen gefertigt

wurden. Die Antragstellerin hat während des gesamten Verlaufs der Versammlung aber durch ihren Versammlungsleiter auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch regelmäßige Lautsprecherdurchsagen hingewirkt (Bl. 5 ff. des Verwaltungsvorgangs). Außerdem wurde eine deutliche Verhaltensbesserung der Teilnehmenden durch den Antragsgegner aufgrund des konsequenten Einschreitens der Vertreter der Antragstellerin und der Polizeibeamten vor Ort beobachtet (Bl. 2 des Verwaltungsvorgangs). Auch bei der Versammlung der Antragstellerin am 31. Juli 2021 wurden den Aufforderungen der Einsatzkräfte zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen Folge geleistet (Bl. 20 des Verwaltungsvorgangs). Zwei kleinere Versammlungen am 1. und 7. August 2021 verliefen ohne Beanstandungen. In keinem Fall sah der Antragsgegner Anlass für eine Auflösung der Versammlungen. In der Gesamtschau ergibt sich damit, dass nicht nur von einem „Lippenbekenntnis“ hinsichtlich der Rechtstreue der Antragstellerin auszugehen ist.

2. Der Antragsgegner kann die Untersagungsverfügung gegenüber der Antragstellerin auch nicht auf einen polizeilichen Notstand stützen. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 VersFG BE dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten einer Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht, wenn diese unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden kann. Hierzu enthält der angegriffene Bescheid keinerlei Angaben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. GKG. Aufgrund der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Reduzierung auf den hälftigen Auffangstreitwert nicht angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staat-

lich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

